

# Umweltbericht zum Landschaftsplan der Gemeinde Lohsa (Łaz)

mit den Ortsteilen

Dreiweibern (Tři Žony)  
Driewitz (Drěwcy)  
Friedersdorf (Bjedrichecy)  
Groß Särchen (Wulke Ždžary)  
Hermsdorf/Spree (Hermanecy)  
Koblenz (Koblicy)  
Lippen (Lipiny)  
Litschen (Złyčín)  
Lohsa (Łaz)  
Mortka (Mortkow)  
Riegel (Roholń)  
Steinitz (Šćeńca)  
Tiegling (Tyhelc)  
Weißig (Wysoka)  
Weißkollm (Běly Chołmc)

**Geänderter Entwurf vom 31.01.2018**

Auftraggeber:



**GEMEINDE LOHSA**

Am Rathaus 1  
02999 Lohsa

Auftragnehmer:

**Haß** Landschaftsarchitekten

Haß Landschaftsarchitekten  
Schlossstraße 14  
01454 Radeberg

Bearbeitung: Kathleen Schwengberg, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Projekt-Nr.: 04 R 535 L

# Inhalt

1	Rechtliche Vorgaben und Methodik .....	1
2	Beschreibung der Prüf- und Untersuchungsmethoden zur Ermittlung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.....	1
2.1	Prüfung der Maßnahmentypen .....	1
2.2	Prüfung der Schutzgebietsziele .....	2
3	Ermittlung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Maßnahmen des Landschaftsplans .....	4
3.1	Prüfung der Maßnahmentypen .....	4
3.2	Prüfung der Schutzgebietsziele .....	15
4	Zusätzliche Angaben.....	19
4.1	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen .....	19
4.2	Schwierigkeiten, Lücken oder fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	19
5	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	20
6	Quellen .....	21

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht der im Umweltbericht zum Landschaftsplan geprüften Maßnahmentypen .....	2
Tab. 2:	Zuordnung der Beeinträchtigungsgrade zu den Erheblichkeitsstufen .....	2

## 1 **Rechtliche Vorgaben und Methodik**

Gemäß Anlage 2 Nr. 1i SÄCHSUVPG besteht die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für Landschaftsplanungen, die in § 11 BNATSCHG aufgeführt sind, wozu die Landschaftspläne (LP) gehören.

Teil der Strategischen Umweltprüfung ist die Erstellung eines Umweltberichtes, in dem die durch die Planung voraussichtlich auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten sind.

Den erforderlichen Inhalt des Umweltberichtes regelt § 16 UVPG. Es sind die Aussagen des LPs um die bislang nicht vorhandenen Elemente der SUP ergänzt. Dabei handelt es sich um folgende Punkte:

- Prognose der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des LPs,
- Darstellung von Vermeidungs-, Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen für erhebliche Umweltauswirkungen,
- Darstellung von Überwachungsmaßnahmen für erhebliche Umweltauswirkungen und
- Zusammenfassung.

## 2 **Beschreibung der Prüf- und Untersuchungsmethoden zur Ermittlung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen**

Die Ermittlung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgt auf zwei Ebenen:

- Prüfung von Maßnahmentypen je Schutzgut und
- Prüfung von Maßnahmentypen je Schutzgebietsziel betroffener Schutzgebiete

Nicht geprüft werden die aus dem Regionalplan, den Sanierungsrahmenplänen und der Biosphärenreservatsplanung übernommenen Maßnahmen

- Flutung der Tagebaurestseen,
- Entwicklung von Wald durch Sukzession bzw. Erstaufforstung sowie
- Erhalt und Pflege des Offenlandes auf der Außenkippe Bärwalde.

Die Umweltverträglichkeit dieser Maßnahmen war bereits im Rahmen der genannten Planungen zu berücksichtigen und eine doppelte Prüfung ist nicht erforderlich.

Die Darstellung der Bewertung der Umweltauswirkungen für die Maßnahmentypen und Schutzgebiete erfolgt mittels einer formalisierten Prüfung anhand eines Bewertungsbogens, der für jeden zu untersuchenden Maßnahmentyp bzw. jedes Schutzgebiet auszufüllen ist.

### 2.1 **Prüfung der Maßnahmentypen**

Aufgrund der Vielzahl der im LP vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen wird die Umweltprüfung nach Biotoptypen strukturiert und anhand von Maßnahmentypen durchgeführt. Die Strukturierung der Maßnahmen nach Biotoptypen erfolgte bereits im LP.

Tab. 1: Übersicht der im Umweltbericht zum Landschaftsplan geprüften Maßnahmentypen

Maßnahmen nach Biotoptypen	Maßnahmentyp
Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Reduzierung der Erosionsgefährdung durch schonende Bodenbearbeitung,</li> <li>- Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland,</li> <li>- Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Baumgruppen,</li> <li>- Anpflanzung von Baumreihen, Alleen,</li> <li>- Neuanlage Wander- / Radwege,</li> <li>- Aufforstung von naturnahen Waldbeständen bzw. Entwicklung von Waldflächen durch Sukzession</li> </ul>
Maßnahmen in Wäldern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umwandlung von Nadelholzkulturen in standortgerechte Nadel-Laubholzbestände</li> </ul>
Maßnahmen an Gewässern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Renaturierung ausgebauter Fließgewässerabschnitte bzw. Offenlegung verrohrter Fließgewässerabschnitte bzw. Herstellung Kleingewässer,</li> <li>- Ausweisung extensiv bzw. nicht genutzter Gewässerrandstreifen</li> </ul>
Maßnahmen in Siedlungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ortsrandgestaltung / Eingrünung von Gewerbe- und Agrarstandorten / Entsiegelung und Rekultivierung</li> <li>- Entwicklung / Neuanlage von Grünflächen</li> </ul>

Bei der Bewertung der Maßnahmentypen werden sowohl die negativen als auch die positiven Umweltauswirkungen je Schutzgut ermittelt.

Bei der Ermittlung der negativen Umweltauswirkungen wird der Beeinträchtigungsgrad anhand einer 5-stufigen Skala bewertet, um die Erheblichkeit feststellen zu können (siehe Tab. 2). Die Zuordnung der Beeinträchtigungsgrade zu den Erheblichkeitsstufen erfolgt in Anlehnung an BMVBW 2004. Sobald bei einem Schutzgut die Einstufung "erhebliche Beeinträchtigung" steht, wird der geplante Maßnahmentyp in diese Kategorie eingestuft.

Tab. 2: Zuordnung der Beeinträchtigungsgrade zu den Erheblichkeitsstufen

5-stufige Skala des Beeinträchtigungsgrades	2-stufige Skala der Erheblichkeit
keine Beeinträchtigung	nicht erheblich = umweltverträglich
geringer Beeinträchtigungsgrad	
mittlerer Beeinträchtigungsgrad	
hoher Beeinträchtigungsgrad	erheblich = nicht umweltverträglich
sehr hoher Beeinträchtigungsgrad	

Mit der Aufführung der positiven Auswirkungen sowie der Auswirkungen der Nullvariante können positive Effekte der Maßnahmen nachvollziehbar dargestellt werden. Die positiven Auswirkungen der Maßnahmen werden einschichtig bewertet, da eine mehrstufige Skala für das Ergebnis des Umweltberichtes (= Ermittlung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen) nicht relevant ist.

## 2.2 Prüfung der Schutzgebietsziele

Zusätzlich zu der Prüfung von Maßnahmentypen für die einzelnen Schutzgüter erfolgt noch eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der geplanten Maßnahmen mit den Schutzziele der Schutzgebiete des Planungsgebietes, die nicht immer explizit über die oben beschriebene Prüfung abgedeckt wird. Dabei werden für jedes Schutzgebiet die Schutzziele aufgeführt und

anhand dieser alle im Schutzgebiet geplanten Maßnahmen abgeprüft. Nachfolgend werden die zu untersuchenden Schutzgebiete aufgeführt, in denen Maßnahmen stattfinden:

- FFH-Gebiet "Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft", EU-Nr.: DE 4552-302,
- SPA-Gebiet "Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft", EU-Nr.: DE 4552-451,
- NSG "Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft" (D 93),
- Biosphärenreservat "Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft",
- Überschwemmungsgebiet "Hoyerswerdaer Schwarzwasser",
- Überschwemmungsgebiet "Kleine Spree",
- archäologischen Denkmale D 01, D 38, D 40, D 47 und D 48 gemäß Anhang 3 des LPs

Um den Prüfaufwand in einem angemessenen Umfang zu halten, wird zunächst die Prüfrelevanz ermittelt, indem die Wirkrichtung des Maßnahmentyps auf die Erhaltungsziele bzw. Schutzziele des Gebietes abgeprüft wird. Lassen sich negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele nicht ausschließen, sind die betroffenen Gebiete vertiefend zu untersuchen.

In den Schutzgebieten

- FFH-Gebiet "Truppenübungsplatz Oberlausitz", EU-Nr.: DE 4552-301,
- SPA-Gebiet "Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda", EU-Nr.: DE 4450-451,
- SPA-Gebiet "Muskauer und Neustädter Heide", EU-Nr.: DE 4552-452 und
- SPA-Gebiet "Doberschützer Wasser", EU-Nr.: DE 4651-451

finden Maßnahmen, die den Sanierungsrahmenplänen, der Biosphärenreservatsplanung sowie den genehmigten Erstaufforstungen entnommen sind, statt. Diese werden nicht abgeprüft, da die Prüfung bereits im Rahmen der genannten Planungen bzw. bei der Erteilung der Genehmigung stattgefunden hat.

Im Bereich der archäologischen Denkmäler D 01, D 38, D40, D 47, D 48 sind Baum- bzw. Heckenpflanzungen vorgesehen. Hier sind vor Beginn der Pflanzarbeiten Stellungnahmen der Denkmalschutzbehörde einzuholen und geeignete Bodenerkundungs- und Sicherungsmaßnahmen durchführen.

### 3 Ermittlung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Maßnahmen des Landschaftsplans

#### 3.1 Prüfung der Maßnahmentypen

Maßnahmentyp	Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen - Reduzierung der Erosionsgefährdung durch schonende Bodenbearbeitung		
Schutzgut	negative Auswirkung	positive Auswirkung	Auswirkung der Nullvariante
Boden	keine	Minderung der hohen Erosionsgefährdung der Böden bei weiterer Nutzung als Acker	weiterhin Abtrag fruchtbaren Bodens insbesondere durch Winderosion
Wasser	keine	Verbesserung des Wasserrückhalts bzw. geringerer Wasserabfluss in Fließgewässer bei entsprechender Bodenbearbeitung (verminderte Zeitspannen ohne Bodenbedeckung, Untersaaten, hangparallele Bearbeitung)	weiterhin Abtrag fruchtbaren Bodens insbesondere durch Wassererosion
Klima / Luft	keine	keine	keine
Arten und Lebensräume	keine	keine	weiterhin verarmte, monoton genutzte Agrarlandschaften
Landschaftsbild und Erholungseignung	keine	keine	weiterhin verarmte, monoton genutzte Agrarlandschaften mit geringem Anteil gliedernder Landschaftsbildelemente
Mensch	keine	keine	keine
Kultur- und Sachgüter	keine	keine	keine
Wechselwirkungen	keine über die Angaben zu den einzelnen Schutzgütern hinausgehenden Wertigkeiten		
<b>Gesamteinschätzung</b>	<b>positive Umweltauswirkung, da für alle Schutzgüter keine negativen Beeinträchtigungen ermittelt wurden</b>		

<b>Maßnahmentyp</b>	<b>Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen - Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland</b>		
<b>Schutzgut</b>	<b>negative Auswirkung</b>	<b>positive Auswirkung</b>	<b>Auswirkung der Nullvariante</b>
Boden	keine	Verbesserung der Bodenfunktionen durch Nutzungsex-tensivierung, Maßnahme gegen hohe Erosionsgefähr-dung der Böden im gesamten Planungsgebiet	weiterhin intensive Bodennutzung (überwiegend Ackernutzung) und somit nur eingeschränkte Boden-funktionen
Wasser	keine	Verbesserung der Grundwasserqualität durch Vermei-dung von Stoffeinträgen	weiterhin intensive Bodennutzung (überwiegend Ackernutzung) und somit weiterhin Stoffeinträge durch Düngemittel und Pflanzenschutzmittel
Klima / Luft	keine	keine	keine
Arten und Lebensräume	keine	Verbesserung der Biotopvielfalt durch extensive Nut-zung, somit Verbesserung des Lebensraumdargebo-tes und der Artenvielfalt, Verbesserung des Biotopver-bundes	weiterhin verarmte, monoton genutzte Agrarland-schaften
Landschaftsbild und Erho-lungseignung	keine	keine	weiterhin verarmte, monoton genutzte Agrarland-schaften mit geringem Anteil gliedernder Land-schaftsbildelemente
Mensch	keine	keine	keine
Kultur- und Sachgüter	keine	keine	keine
Wechselwirkungen	keine über die Angaben zu den einzelnen Schutzgütern hinausgehenden Wertigkeiten		
<b>Gesamteinschätzung</b>	<b>positive Umweltauswirkung, da für alle Schutzgüter keine negativen Beeinträchtigungen ermittelt wurden</b>		

Maßnahmentyp	Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen - Anlage von Feldhecken, Feldgehölzen und Baumgruppen		
Schutzgut	negative Auswirkung	positive Auswirkung	Auswirkung der Nullvariante
Boden	keine	Verbesserung der Bodenfunktionen durch Nutzungsex-tensivierung, Maßnahme gegen hohe Erosionsgefähr-dung der Böden im gesamten Planungsgebiet	weiterhin intensive Bodennutzung (überwiegend Ackernutzung) und somit nur eingeschränkte Boden-funktionen
Wasser	keine	Verbesserung der Grundwasserqualität durch Vermei-dung von Stoffeinträgen	weiterhin intensive Bodennutzung (überwiegend Ackernutzung) und somit weiterhin Stoffeinträge durch Düngemittel und Pflanzenschutzmittel
Klima / Luft	keine, die Maßnahmen finden zwar auf Kaltluftentstehungs-flächen statt, diese werden jedoch nur kleinflächig in An-spruch genommen, sodass sich keine erheblichen Auswir-kungen auf die Kaltluftproduktion ergeben	keine, da die Maßnahmen weder an Belastungsbän-tern (Straßen) bzw. in Zuordnung zu belasteten Sied-lungsgebieten durchgeführt werden	keine
Arten und Lebensräume	keine, da die Anpflanzungen so durchgeführt werden, dass ausreichend große Flächen bzw. Parzellen für Offenland bewohnende Arten bestehen bleiben; dies ist besonders für Arten erforderlich, die offene Landschaften mit weiten Sichtbeziehungen besiedeln (z. B. Weißstorch)	Verbesserung der Biotopvielfalt und somit Verbesse-rung des Lebensraumangebotes und der Artenvielfalt, Verbesserung des Biotopverbundes	weiterhin verarmte, monoton genutzte Agrarland-schaften
Landschaftsbild und Erho-lungseignung	keine	Anreicherung des Landschaftsbildes mit gliedernden Strukturen als Voraussetzung für landschaftsbezogene Erholung	weiterhin verarmte, monoton genutzte Agrarland-schaften mit geringem Anteil gliedernder Land-schaftsbildelemente
Mensch	keine	keine	keine
Kultur- und Sachgüter	keine	keine	keine
Wechselwirkungen	keine über die Angaben zu den einzelnen Schutzgütern hinausgehenden Wertigkeiten		
<b>Gesamteinschätzung</b>	<b>positive Umweltauswirkung, da für alle Schutzgüter keine negativen Beeinträchtigungen ermittelt wurden</b>		



Maßnahmentyp	Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen - Anlage von Baumreihen, Alleen		
Schutzgut	negative Auswirkung	positive Auswirkung	Auswirkung der Nullvariante
Boden	keine	Verbesserung der Bodenfunktionen durch Nutzungsex-tensivierung, Maßnahme gegen hohe Erosionsgefähr-dung der Böden im gesamten Planungsgebiet	weiterhin intensive Bodennutzung (überwiegend Ackernutzung) und somit nur eingeschränkte Boden-funktionen
Wasser	keine	Verbesserung der Grundwasserqualität durch Vermei-dung von Stoffeinträgen	weiterhin intensive Bodennutzung (überwiegend Ackernutzung) und somit weiterhin Stoffeinträge durch Düngemittel und Pflanzenschutzmittel
Klima / Luft	keine, die Maßnahmen finden zwar auf Kaltluftentstehungs-flächen statt, diese werden jedoch nur kleinflächig in An-spruch genommen, sodass sich keine erheblichen Auswir-kungen auf die Kaltluftproduktion ergeben	positiv, wenn die Baumpflanzungen an Belastungsbän-dern (Straßen) durchgeführt werden, ansonsten keine nennenswerten positiven Auswirkungen	keine
Arten und Lebensräume	keine, da die Anpflanzungen so durchgeführt werden, dass ausreichend große Flächen bzw. Parzellen für Offenland bewohnende Arten bestehen bleiben; dies ist besonders für Arten erforderlich, die offene Landschaften mit weiten Sichtbeziehungen besiedeln (z. B. Weißstorch)	Verbesserung der Biotopvielfalt und somit Verbesse-rung des Lebensraumangebotes und der Artenvielfalt, Verbesserung des Biotopverbundes	weiterhin verarmte, monoton genutzte Agrarland-schaften
Landschaftsbild und Erho-lungseignung	keine	Anreicherung des Landschaftsbildes mit gliedernden Strukturen als Voraussetzung für landschaftsbezogene Erholung	weiterhin verarmte, monoton genutzte Agrarland-schaften mit geringem Anteil gliedernder Land-schaftsbildelemente
Mensch	keine	keine	keine
Kultur- und Sachgüter	keine	keine	keine
Wechselwirkungen	keine über die Angaben zu den einzelnen Schutzgütern hinausgehenden Wertigkeiten		
<b>Gesamteinschätzung</b>	<b>positive Umweltauswirkung, da für alle Schutzgüter keine negativen Beeinträchtigungen ermittelt wurden</b>		

Maßnahmentyp	<b>Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen - Neuanlage Wander- und Radwegen</b> Nicht geprüft wird der Wander- und Radweg zwischen Campingplatz Silbersee und Lohsa, da dieser über Sanierungsgebiet (ehem. versiegelte Betriebsgelände Röhrenwerk Swanenberg) verläuft <b>Zu prüfen ist der geplante Verbindungsweg zwischen Tiegling und Riegel, da dieser auf unversiegelter Ackerfläche verläuft.</b>		
Schutzgut	negative Auswirkung	positive Auswirkung	Auswirkung der Nullvariante
Boden	Einschränkung der Bodenfunktionen durch Teilversiegelung in Form einer wassergebundenen Wegedecke mittlerer Beeinträchtigungsgrad aufgrund der Teilversiegelung und des räumlich eng begrenzten Umfangs der Maßnahme	keine	weiterhin uneingeschränkte Funktionalität des Bodens
Wasser	keine, das anfallende Niederschlagswasser kann auf der angrenzenden Fläche zur Versickerung gebracht werden	keine	keine
Klima / Luft	keine	keine	keine
Arten und Lebensräume	kleinräumiger Verlust von intensiv genutzten Ackerland als Lebensraum von Ubiquisten geringer Beeinträchtigungsgrad aufgrund der intensiven Nutzung des Ackerlandes und des räumlich eng begrenzten Umfangs der Maßnahme	keine	Erhalt des intensiv genutzten Ackerlandes als Lebensraum von Ubiquisten
Landschaftsbild und Erholungseignung	keine	Verbesserung des Angebotes an Naherholungsmöglichkeiten, Schaffung einer kurzen fußläufigen Verbindung zwischen Tiegling und Riegel indirekt positive Auswirkung, da wegbegleitend eine Baumpflanzung vorgesehen ist, die zur Gliederung des Landschaftsbildes beiträgt	keine
Mensch	keine	Verbesserung des Angebotes an Naherholungsmöglichkeiten, Schaffung einer kurzen fußläufigen Verbindung zwischen Tiegling und Riegel	keine
Kultur- und Sachgüter	keine	keine	keine
Wechselwirkungen	keine über die Angaben zu den einzelnen Schutzgütern hinausgehenden Wertigkeiten		
<b>Gesamteinschätzung</b>	<b>Das Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der fußläufigen Verbindung zwischen Tiegling und Riegel. Die Maßnahme ist neben der positiven Wirkung auf das Schutzgut Erholungseignung mit mittleren bzw. geringen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden sowie Arten und Lebensräume verbunden, die jedoch beide nicht erheblich sind.</b>		

Maßnahmentyp	Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen - Aufforstung von naturnahen Waldbeständen bzw. Entwicklung von Waldflächen durch Sukzession		
Schutzgut	negative Auswirkung	positive Auswirkung	Auswirkung der Nullvariante
Boden	keine	Verbesserung der Bodenfunktionen durch Nutzungsex-tensivierung, Maßnahme gegen hohe Erosionsgefähr-dung der Böden	weiterhin intensive Bodennutzung (überwiegend Ackernutzung) und somit nur eingeschränkte Boden-funktionen
Wasser	keine	Verbesserung der Grundwasserqualität durch Vermeidung von Stoffeinträgen, Maßnahme gegen hohe Ero-sionsgefährdung der Böden	weiterhin intensive Bodennutzung (überwiegend Ackernutzung) und somit weiterhin Stoffeinträge durch Düngemittel und Pflanzenschutzmittel
Klima / Luft	keine, die Maßnahme findet zwar auf Kaltluftentstehungs-flächen statt, diese werden jedoch nur kleinflächig in An-spruch genommen, sodass sich keine erheblichen Auswir-kungen auf die Kaltluftproduktion ergeben, außerdem die-nen die Waldflächen wiederum der Frischluftproduktion	keine, da die Maßnahme nicht in Zuordnung zu belas-teten Siedlungsgebieten durchgeführt werden	keine
Arten und Lebensräume	gering, die Ackerflächen und insb. die Übergangsflächen von Acker zu Wald stellen Lebensräume z. T. geschützter Arten dar, die verloren gehen. Wird die Anpflanzung jedoch so durchgeführt, dass ein vielfältiges und strukturreiches Mosaik auch zur Förderung für Offenland bewohnende Ar-ten entsteht, ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkun-gen zu rechnen (siehe Kap. 4.3.2 Prüfung Artenschutz-rechtlicher Verbotstatbestände)	Verbesserung der kleinräumigen Biotopvielfalt im Raum Lippen und somit Verbesserung des Lebens-raumdargebotes und der Artenvielfalt, insbesondere für Arten des Offenlandes	weiterhin verarmte, monoton genutzte Agrarland-schaften ohne naturnahen, stufigen Übergang zwi-schen Wald- und Offenfläche
Landschaftsbild und Erho-lungseignung	keine	Anreicherung des Landschaftsbildes mit gliedernden Strukturen als Voraussetzung für landschaftsbezogene Erholung	weiterhin verarmte, monoton genutzte Agrarland-schaften mit geringem Anteil gliedernder Land-schaftsbildelemente
Mensch	keine	keine	keine
Kultur- und Sachgüter	keine	keine	keine
Wechselwirkungen	keine über die Angaben zu den einzelnen Schutzgütern hinausgehenden Wertigkeiten		
<b>Gesamteinschätzung</b>	<b>positive Umweltauswirkung, da für alle Schutzgüter keine negativen Beeinträchtigungen ermittelt wurden</b>		

<b>Maßnahmentyp</b>	<b>Maßnahmen in Wäldern - Umwandlung von Nadelholzkulturen in standortgerechte Nadel-Laubholzbestände</b>		
<b>Schutzgut</b>	<b>negative Auswirkung</b>	<b>positive Auswirkung</b>	<b>Auswirkung der Nullvariante</b>
Boden	keine	Verbesserung der Humusanreicherung und dadurch Verbesserung der Bodenfunktionen	weiterhin monoton genutzte Forste mit eingeschränkten Bodenfunktionen
Wasser	keine	Erhöhung des Anteils eindringender Niederschläge in den Boden und dadurch Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate	weiterhin monoton genutzte Forste mit eingeschränkten Bodenfunktionen
Klima / Luft	keine	keine, da die Maßnahme nicht in Zuordnung zu belasteten Siedlungsgebieten durchgeführt werden	keine
Arten und Lebensräume	keine	Verbesserung der kleinräumigen Biotopvielfalt und Verbesserung des Lebensraumangebotes und der Artenvielfalt	weiterhin verarmte Forsten ohne naturnahen, stufigen Übergang zwischen Wald- und Offenfläche
Landschaftsbild und Erholungseignung	keine	Anreicherung der Waldflächen mit gliedernden Strukturen bzw. Erhöhung der Vielfalt als Voraussetzung für landschaftsbezogene Erholung	weiterhin monoton genutzte Forsten mit geringer Vielfalt und gliedernden Elementen
Mensch	keine	keine	keine
Kultur- und Sachgüter	keine	keine	keine
Wechselwirkungen	keine über die Angaben zu den einzelnen Schutzgütern hinausgehenden Wertigkeiten		
<b>Gesamteinschätzung</b>	<b>positive Umweltauswirkung, da für alle Schutzgüter keine negativen Beeinträchtigungen ermittelt wurden</b>		

Maßnahmentyp	Maßnahmen an Gewässern - Renaturierung ausgebauter Fließgewässerabschnitte, Offenlegung verrohrter Fließgewässerabschnitte bzw. Herstellung eines Kleingewässers		
Schutzgut	negative Auswirkung	positive Auswirkung	Auswirkung der Nullvariante
Boden	keine	Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Bodenfunktionen durch Nutzungsextensivierung bzw. Rückbau baulicher Anlagen	weiterhin intensive Bodennutzung (überwiegend Ackernutzung) bzw. Versiegelung durch Verrohrung und somit nur eingeschränkte Bodenfunktionen
Wasser	keine	Verbesserung des chemischen, strukturellen und biologischen Zustandes der Gewässer	weiterhin intensive Bodennutzung und somit weiterhin Stoffeinträge durch Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, eingeschränktes Selbstreinigungsvermögen der Gewässer
Klima / Luft	keine, die Maßnahmen finden zwar auf Kaltluftentstehungsflächen statt, diese werden jedoch nur kleinflächig in Anspruch genommen, sodass sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion ergeben	keine	keine
Arten und Lebensräume	keine	Verbesserung der kleinräumigen Biotopvielfalt und somit Verbesserung des Lebensraumangebotes, Verbesserung der Artenvielfalt, Verbesserung des Biotopverbundes	weiterhin verarmte, monoton genutzte Agrarlandschaften
Landschaftsbild und Erholungseignung	keine	Anreicherung des Landschaftsbildes mit gliedernden Strukturen als Voraussetzung für landschaftsbezogene Erholung	weiterhin verarmte, monoton genutzte Agrarlandschaften mit geringem Anteil gliedernder Landschaftsbildelemente
Mensch	keine	Verbesserung des Hochwasserabflusses, Brechung von Hochwasserspitzen	keine
Kultur- und Sachgüter	keine	keine	keine
Wechselwirkungen	keine über die Angaben zu den einzelnen Schutzgütern hinausgehenden Wertigkeiten		
<b>Gesamteinschätzung</b>	<b>positive Umweltauswirkung, da für alle Schutzgüter keine negativen Beeinträchtigungen ermittelt wurden</b>		

Maßnahmentyp	Maßnahmen an Gewässern - Ausweisung extensiv bzw. nicht genutzter Gewässerrandstreifen		
Schutzgut	negative Auswirkung	positive Auswirkung	Auswirkung der Nullvariante
Boden	keine	Verbesserung der Bodenfunktionen durch Nutzungsextensivierung	weiterhin intensive Bodennutzung (überwiegend Ackernutzung) im Bereich der Gewässerrandstreifen und somit nur eingeschränkte Bodenfunktionen
Wasser	keine	Verbesserung der Wasserqualität durch Vermeidung von Stoffeinträgen	weiterhin intensive Bodennutzung (überwiegend Ackernutzung) im Bereich der Gewässerrandstreifen und somit weiterhin Stoffeinträge durch Düngemittel und Pflanzenschutzmittel
Klima / Luft	keine, die Maßnahmen finden zwar auf Kaltluftentstehungsflächen statt, diese werden jedoch nur kleinflächig in Anspruch genommen, sodass sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion ergeben	keine, da die Maßnahmen weder an Belastungsbändern (Straßen) bzw. in Zuordnung zu belasteten Siedlungsgebieten durchgeführt werden	keine
Arten und Lebensräume	keine	Verbesserung der kleinräumigen Biotopvielfalt und somit Verbesserung des Lebensraumangebotes, Verbesserung der Artenvielfalt, Verbesserung des Biotopverbundes	weiterhin verarmte, monoton genutzte Agrarlandschaften
Landschaftsbild und Erholungseignung	keine	Anreicherung des Landschaftsbildes mit gliedernden Strukturen als Voraussetzung für landschaftsbezogene Erholung	weiterhin verarmte, monoton genutzte Agrarlandschaften mit geringem Anteil gliedernder Landschaftsbildelemente
Mensch	keine, die Maßnahmen werden so durchgeführt, dass sich keine Veränderungen im Abflussverhalten, z. B. durch die Anpflanzung von Gehölzen ergeben	keine	keine
Kultur- und Sachgüter	keine	keine	keine
Wechselwirkungen	keine über die Angaben zu den einzelnen Schutzgütern hinausgehenden Wertigkeiten		
<b>Gesamteinschätzung</b>	<b>positive Umweltauswirkung, da für alle Schutzgüter keine negativen Beeinträchtigungen ermittelt wurden</b>		

<b>Maßnahmentyp</b>	<b>Maßnahmen in Siedlungen - Ortsrandgestaltung / Eingrünung von Gewerbe- und Agrarstandorten / Entsiegelung und Rekultivierung</b>		
<b>Schutzgut</b>	<b>negative Auswirkung</b>	<b>positive Auswirkung</b>	<b>Auswirkung der Nullvariante</b>
Boden	keine	Verbesserung der Bodenfunktionen durch Nutzungsextensivierung bzw. Entsiegelungen	weiterhin intensive Bodennutzung bzw. versiegelte Böden und somit nur eingeschränkte Bodenfunktionen
Wasser	keine	sollten die Maßnahmen auf versiegelten Böden durchgeführt werden, führen sie zu einer Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate	weiterhin intensive Bodennutzung bzw. versiegelte Böden und somit verminderte Grundwasserneubildungsrate
Klima / Luft	keine	Verbesserung der Frischluftproduktion in Zuordnung zu Emitenten, Verbesserung der kleinklimatischen Ausgleichsfunktion	keine
Arten und Lebensräume	keine	Verbesserung der kleinräumigen Biotopvielfalt und somit Verbesserung des Lebensraumangebotes und der Artenvielfalt	weiterhin verarmte, monoton genutzte Agrarlandschaften
Landschaftsbild und Erholungseignung	keine	Eingrünung von landschaftsbildstörenden Gebäuden, Einbindung dieser in die Landschaft	weiterhin weithin einsehbare, landschaftsbildstörende Gebäude und Ensembles
Mensch	keine	keine	keine
Kultur- und Sachgüter	keine	keine	keine
Wechselwirkungen	keine über die Angaben zu den einzelnen Schutzgütern hinausgehenden Wertigkeiten		
<b>Gesamteinschätzung</b>	<b>positive Umweltauswirkung, da für alle Schutzgüter keine negativen Beeinträchtigungen ermittelt wurden</b>		

<b>Maßnahmentyp</b>	<b>Maßnahmen in Siedlungen - Entwicklung / Neuanlage von Grünflächen</b>		
<b>Schutzgut</b>	<b>negative Auswirkung</b>	<b>positive Auswirkung</b>	<b>Auswirkung der Nullvariante</b>
Boden	keine	keine	weiterhin keine bzw. extensive Nutzung des Bodens
Wasser	keine	keine	weiterhin keine bzw. extensive Nutzung
Klima / Luft	keine	keine, da die Maßnahmen weder an Belastungsbändern (Straßen) bzw. in Zuordnung zu belasteten Siedlungsgebieten durchgeführt werden	keine
Arten und Lebensräume	keine	keine	Waldentwicklung durch Sukzession
Landschaftsbild und Erholungseignung	keine	Verbesserung der Erholungsfunktion durch die Nutzung als Badestrand, einsehbare und erlebbare Tagebaurestseen als Teil der Landschaft	Waldentwicklung durch Sukzession mit eingeschränkter Erholungsnutzung und Erlebarkeit der Tagebauseen
Mensch	keine	keine	keine
Kultur- und Sachgüter	keine	keine	keine
Wechselwirkungen	keine über die Angaben zu den einzelnen Schutzgütern hinausgehenden Wertigkeiten		
<b>Gesamteinschätzung</b>	<b>positive Umweltauswirkung, da für alle Schutzgüter keine negativen Beeinträchtigungen ermittelt wurden</b>		



### 3.2 Prüfung der Schutzgebietsziele

<b>Schutzgebiet</b>	<b>FFH-Gebiet "Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft", EU-Nr.: DE 4552-302 NSG "Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft" (D 93)</b>		
<b>Schutzwürdigkeit/ Schutzziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- großflächigen Feuchtlebensräumen (Teiche, Fließgewässer, Moore), Heiden, Dünen, Grünland und Wäldern</li> <li>- größte u. vitalste Fischotter-Population in ME; bedeutendstes Wasservogelbrutgebiet in SN; sehr bedeutsame Amphibienfauna, Fledermaushabitate; atlantische u. kontinentale Florenelemente</li> <li>- Arten nach Anhang II der FFH-RL:                  Wolf (<i>Canis lupus</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>);                  Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>), Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>);                  Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>);                  Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>), Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>), Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>);                  Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>), Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>);                  Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>);                  Scheidenblütgras (<i>Coleanthus subtilis</i>);                  Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>);                  Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)</li> </ul>		
<b>geplante Maßnahmen im Schutzgebiet</b>	<b>Lage</b>	<b>Prüfrelevanz</b>	
1	Anlage Feldhecke / Feldgehölz	nordöstlich Hermsdorf, nördlich Lippen	nicht gegeben, da dieser geplante Maßnahmentyp auf Acker bzw. Grünlandflächen vorgenommen wird und somit den Schutzzielen des Gebietes nicht entgegensteht
2	Anlage Baumreihe	nördlich Hermsdorf (wegbegleitend)	nicht gegeben, da dieser geplante Maßnahmentyp auf Acker bzw. Grünlandflächen vorgenommen wird und somit den Schutzzielen des Gebietes nicht entgegensteht
3	Umwandlung Acker in Dauergrünland	zwischen Hermsdorf und Litschen (=BR Zone II, Aussage BR)	nicht gegeben, da dieser geplante Maßnahmentyp auf Ackerflächen vorgenommen wird und somit den Schutzzielen des Gebietes nicht entgegensteht
4	Gewässerrandstreifen	gesamtes Gebiet	nicht gegeben, da dieser geplante Maßnahmentyp durch Flächenextensivierung zur Aufwertung der Fließgewässerlebensräume führt
5	Anlage 3 Teiche sowie Aufforstung und Anlage extensiv genutztes Grünland um Teiche	nördlich Lippen	nicht prüfrelevant, da die Maßnahme dem Sanierungsrahmenplan entstammt
6	Maßnahmen SZ I und II Außenkippe Bärwalde	nördlich Lippen	nicht prüfrelevant, da die Maßnahme dem Sanierungsrahmenplan und der Biosphärenreservatsplanung entstammt

<b>Schutzgebiet</b>		<b>Biosphärenreservat "Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft"</b> <b>SPA-Gebiet "Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft", EU-Nr.: DE 4552-451</b> Für das SPA-Gebiet wurde keine eigenständige Grundschutzverordnung wie bei anderen SPA-Gebieten erstellt, da mit der Schutzgebietsverordnung des Biosphärenreservates "Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft" eine praktisch flächengleiche, bestehende und geeignete Schutzgebietsverordnung besteht, die auch für das SPA-Gebiet gilt (Quelle: <a href="http://www.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/natur/index_1288.html">http://www.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/natur/index_1288.html</a> ). Somit gelten die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Planungsgrundsätze und Schutzziele der einzelnen Schutzzonen des Biosphärenreservates auch für das SPA-Gebiet.	
<b>Schutzzone I</b> <b>Planungsgrundsätze und Schutzziele</b>		Unterlassung jeglicher Eingriffe zur Nutzung und Pflege (Ausnahme: forstsanitäre Krisensituationen, Waldbrandbekämpfung, Instandhaltung Teichzuleiter, Durchführung geeigneter Initialmaßnahmen für die Einleitung natürlicher Sukzession)	
<b>geplante Maßnahmen in Schutzzone I</b>		<b>Lage</b>	<b>Prüfrelevanz</b>
1	Waldentwicklung durch Sukzession	Außenkippe Bärwalde	gemäß Sanierungsrahmenplan und BR-Planung und somit nicht prüfrelevant
<b>Schutzzone II</b> <b>Planungsgrundsätze und Schutzziele</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt naturnaher Ökosysteme,</li> <li>- Sicherung von Vorkommen / Unterstützung der Bestandsentwicklung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,</li> <li>- Renaturierung und Regeneration beeinträchtigter Biotope,</li> <li>- Aufbau eines großräumigen Biotopverbundsystems</li> </ul>	
<b>geplante Maßnahmen in Schutzzone II</b>		<b>Lage</b>	<b>Prüfrelevanz</b>
1	Erhalt Offenland	Außenkippe Bärwalde	nicht prüfrelevant, da Maßnahme der Biosphärenreservatsplanung entstammt
2	Anlage Baumreihe	nördlich Hermsdorf	nicht prüfrelevant, da dieser geplante Maßnahmentyp auf Acker bzw. Grünlandflächen vorgenommen wird und somit den Schutzziele des Gebietes nicht entgegensteht, vielmehr wird das Ziel "Aufbau eines großräumigen Biotopverbundsystems" aufgegriffen
3	Gewässerrenaturierung / Anlage Gewässerrandstreifen	Fischteiche Ratzen (Fließgewässer zwischen den Teichen) Kl. Spree zw. Hermsdorf u. Litschen	nicht prüfrelevant, da dieser geplante Maßnahmentyp auf intensiv genutzten Ackerflächen vorgenommen wird und somit den Schutzziele des Gebietes nicht entgegensteht, vielmehr wird das Ziel "Aufbau eines großräumigen Biotopverbundsystems" aufgegriffen
4	Umwandlung Acker in extensiv genutztes Dauergrünland	zwischen Litschen und Friedersdorf (Ballackmühle)	nicht prüfrelevant, da Maßnahme der Biosphärenreservatsplanung entstammt
5	Anlage Feldhecke	nordöstlich Hermsdorf	nicht prüfrelevant, da diese geplante Maßnahme auf intensiv genutzten Ackerflächen vorgenommen wird und somit den Schutzziele des Gebietes nicht entgegensteht, vielmehr wird das Ziel "Aufbau eines großräumigen Biotopverbundsystems" aufgegriffen
<b>Schutzgebiet</b>		<b>Biosphärenreservat "Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft"</b> <b>SPA-Gebiet "Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft", EU-Nr.: DE 4552-451</b>	

<b>Schutzzone III Planungsgrundsätze und Schutz- ziele (Auszug)</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkleinerung der Schlaggrößen bzw. Strukturieren der Flächen durch Neuanlage von Hecken, Feldgehölzen und Flurholzstreifen</li> <li>- Förderung des naturschonenden Anbaus und der extensiven Wiesenbewirtschaftung durch traditionelle und alternative Bewirtschaftungsformen</li> <li>- Förderung der naturnahen Waldbestände entsprechend der Sächsischen Waldbaurichtlinie</li> <li>- Förderung der Umwandlung von Kiefern- und Fichtenmonokulturen in standortgerechte, einheimische Mischbestände</li> <li>- Erhalt und Förderung naturnaher Gestaltung, schrittweise Renaturierung der Flussauen</li> <li>- Schaffung von Retentionsflächen zur Minimierung von Hochwasserschäden im Unterlauf</li> </ul>	
<b>gepl. Maßnahmen in Schutzzone III</b>		<b>Lage</b>	<b>Prüfrelevanz</b>
1	Anlage Feldhecken und Feldgehölze	gesamte Zone	nicht prüfrelevant, da diese geplanten Maßnahmen auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen vorgenommen werden (außer Waldumwandlung) und somit den Schutzzielen des Gebietes nicht entgegenstehen, vielmehr werden die oben aufgeführten Ziele aufgegriffen und durch entsprechende Einzelmaßnahmen umgesetzt
2	Anlage Baumreihen	gesamte Zone	
3	Gewässerrenaturierung und -offenlegung	gesamte Zone	
4	Umwandlung von Nadelholzkulturen in naturnahe Laubmischbestände	gesamte Zone	
<b>Schutzzone IV Planungsgrundsätze und Schutz- ziele</b>		Regenerierungsgebiete (im Planungsgebiet vom Bergbau betroffener Bereich der Außenkippe und des Kaolinwerkes sowie stark meliorierte landwirtschaftliche genutzte Großfläche bei Groß Särchen) sind in Richtung höherer Schutzzonekategorien zu entwickeln, daher sind zumindest die Zielsetzungen der Entwicklungszone (Schutzzone III) umzusetzen	
<b>geplante Maßnahmen in Schutzzone IV</b>		<b>Lage</b>	<b>Prüfrelevanz</b>
1	Anlage Feldhecken und Feldgehölze	Außenkippe Bärwalde	nicht prüfrelevant, da diese geplante Maßnahmen auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen bzw. offenen Sandflächen des Tagebaus vorgenommen werden und somit den Schutzzielen des Gebietes nicht entgegenstehen, werden die oben aufgeführten Ziele aufgegriffen und durch entsprechende Einzelmaßnahmen umgesetzt
2	Anlage Baumreihen	Außenkippe Bärwalde	
3	Anlage 3 Teiche mit extensiv genutztem Grünland sowie Aufforstung	Außenkippe Bärwalde	
4	Gewässerrandstreifen	östlich Groß Särchen	

Schutzgebiet		Überschwemmungsgebiete "Hoyerswerdaer Schwarzwasser" und "Kleine Spree"	
Schutzwürdigkeit/ Schutzziele		schadloser Abfluss des Hochwassers, Freihaltung der dafür erforderlichen Wasserrückhaltung	
geplante Maßnahmen im Schutzgebiet		Lage	Prüfrelevanz
1	Strukturanreicherung naturfernes Fließgewässer unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hoyerswerdaer Schwarzwasser in Groß Särchen (Teilstrecke) inkl. Gewässerrandstreifen</li> <li>- Kleine Spree im gesamten Planungsgebiet außer Abschnitt bei Weißkollm</li> </ul>	<p>nicht prüfrelevant</p> <p>Die Maßnahme entspricht § 61 SächsWG, allerdings ist bei der Ausführungsplanung ein Nachweis der schadfreien Abführung der anfallenden Wassermengen zu erbringen.</p>
2	Anlage Gewässerrandstreifen	gesamte Überschwemmungsgebiete innerhalb des Planungsgebietes	<p>nicht prüfrelevant</p> <p>Die Maßnahme entspricht § 24 SächsWG, wonach für Gewässer innerorts 5 m breite und Gewässer außerorts 10 m breite Gewässerrandstreifen einzuhalten sind. Gewässerrandstreifen dienen auch der Wasserspeicherung sowie der Sicherung des Wasserabflusses und stehen somit den Schutzzielen von Überschwemmungsgebieten nicht entgegen.</p>

## **4 Zusätzliche Angaben**

### **4.1 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**

Entsprechend den Vorgaben des UVPG müssen im Umweltbericht Maßnahmen dargestellt werden, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans (= Realisierung der Maßnahmen) zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

Der Landschaftsplan als Fachplan des Naturschutzes zielt allgemein auf die Verbesserung des Umweltschutzes ab. Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNATSCHG haben die Maßnahmen des LPs nicht zur Folge.

Bei einer fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen des LPs sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Bauausführung nach dem Stand der Technik ist Voraussetzung zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten. Vorausgesetzt werden danach u. a.:

- fachgerechte Ausführung von Bodenarbeiten (Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und der natürlichen Standorteigenschaften),
- fachgerechte Lagerung von Betriebsstoffen (Vermeidung von Gewässerverunreinigungen),
- Einsatz von betriebssicheren und geräuscharmen Baufahrzeugen und -maschinen (Vermeidung von Gewässerverunreinigungen und übermäßigen Geräuschmissionen),
- Einsatz biologisch abbaubarer Betriebsstoffe für Baumaschinen,
- Betankung auf abgedichteten Flächen und außerhalb von Gewässern.

Bei Maßnahmen auf Offenlandflächen, sind die Maßnahmenflächen vor Beginn der Ausführungsarbeiten auf Bodenbrüter zu kontrollieren bzw. die Maßnahmen außerhalb der Brutperiode, also nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, auszuführen.

### **4.2 Schwierigkeiten, Lücken oder fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung der Unterlagen**

Eine Abschätzung der Umweltauswirkungen ist nur in dem Detaillierungsgrad möglich, der dem Landschaftsplan entspricht. Auf dieser Ebene gab es keine Schwierigkeiten, Lücken oder fehlende Kenntnisse.

## 5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.04.2005 ist die Aufstellung der Erweiterung des FNP-Entwurfs mit Stand 15.01.2003 um die eingemeindeten Ortsteile Groß Särchen und Koblenz festgesetzt worden. Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen und erweitertem Planungshorizont (2030) ist eine Überarbeitung des Gesamt-FNP erforderlich. Parallel dazu erfolgt die Erarbeitung eines LPs sowie nach geltender Rechtslage die Erstellung vorliegenden Umweltberichts zum Landschaftsplan.

Die Abschätzung der Umweltauswirkungen der Vorhaben basiert auf der aktuellen Umweltsituation, die im parallel erarbeiteten LP der Gemeinde Lohsa beschrieben und bewertet ist. Grundlage für die Kriterien zur Bewertung der Umweltsituation und der Umweltverträglichkeit bilden diverse Grundsätze und Ziele der Fachgesetze (u. a. BNATSCHG, WHG, BMSCHG) und der übergeordneten Landesplanung und Raumordnung (Landesentwicklungsplan LEP, Regionalplan RPV 2010), die in für jedes Schutzgut formulierte Leitziele und Zielsetzungen münden.

Die Ermittlung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgt auf zwei Ebenen der

- Prüfung von Maßnahmentypen je Schutzgut und der
- Prüfung von Maßnahmentypen je Schutzgebietsziel betroffener Schutzgebiete

Nicht geprüft werden die aus den Sanierungsrahmenplänen und der Biosphärenreservatsplanung übernommenen Maßnahmen

- Flutung der Tagebaurestseen,
- Entwicklung von Wald durch Sukzession sowie
- Erhalt und Pflege des Offenlandes auf der Außenkippe Bärwalde.

Die Umweltverträglichkeit dieser Maßnahmen war bereits im Rahmen der genannten Planungen zu berücksichtigen und eine doppelte Prüfung ist nicht erforderlich.

Die Maßnahmen des LPs können alle - sowohl bezüglich der Prüfung der Schutzgüter als auch der Prüfung der Schutzgebiete - als umweltverträglich eingestuft werden. Bei einer fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen des LPs und Berücksichtigung der Bauausführung nach dem Stand der Technik sind auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Realisierung der Maßnahmen zu erwarten.

Auf der Ebene des Detaillierungsgrades des LPs gab es keine Schwierigkeiten, Lücken oder fehlende Kenntnisse bei der Abschätzung der Umweltauswirkungen.

Die Umweltprüfung zum LP ergab, dass alle Maßnahmentypen bezüglich der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG einschließlich ihrer Wechselwirkungen umweltverträglich sind. Auch stehen die Maßnahmen den Schutzziele der einzelnen Schutzgebiete nicht entgegen. Somit war eine Betrachtung alternativer Maßnahmen nicht erforderlich. Der Landschaftsplan nimmt seine Aufgabe wahr, zur nachhaltigen und dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beizutragen, indem er wesentliche Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausweist.

## 6 Quellen

- BAUGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BNATSCHG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- SÄCHSUVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist
- UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.
- HAß LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2018: Landschaftsplan der Gemeinde LOHSA, Stand 31.01.2018, Radeberg
- HAß LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2018: Flächennutzungsplan der Gemeinde Lohsa, Stand 31.01.2018, Radeberg
- BMVBW - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN 2004: Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34,35 BNatSchG. Bonn.